



Landgericht Bremen

Öffentliche Sitzung vom 18.01.2023

9 O 1686/21

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht

– ohne Protokollführer –

In dem Rechtsstreit

Deutscher Konsumentenbund e.V., vertr.d.d. Vorstand Iwona Szczeblewski, Arheilger Weg
11, 64380 Roßdorf

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
GfP Gesellschaft für Prozessführung RechtsanwaltsGes. mbH, Karthäuserstr. 7-
9, 34117 Kassel
Geschäftszeichen: DtKB 20 II 140320

gegen

BREBAU GmbH, vertr.d.d. GF
Bremen

Schlachte 12-14, 28195

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

50672 Köln

erschieden bei Aufruf:

f. d. Kläg.: RA. Bockamp

f. d. Bekl.: RA. Falter m. d. GF.

Klägervertreter rügt, dass die Kammer nicht entsprechend § 12a des UKlaG die Landesdatenschutzbeauftragte angehört habe.

Beklagtenvertreter bestreitet die Parteifähigkeit des Klägers, da nach einem Aufrufen der für den Kläger angegebenen Website der Hinweis erscheine, dass der Kläger zu Eurokonsum werde. Nach einer Internetrecherche handele es sich bei Eurokonsum um einen italienischen Verein oder eine italienische Unternehmung. Diese wäre im hiesigen Verfahren schon nicht parteifähig.

Klägervertreter erklärt dazu:

Es habe im Dezember 2022 eine Mitgliederversammlung des Klägers gegeben, in der beschlossen worden sei, dass sich der Name des Vereins in Eurokonsum e.V. ändere. Die Änderung stehe vor Eintragung an.

Die Parteien erklären übereinstimmend, dass der Kläger mit der bisherigen Vereinsbezeichnung weiterhin im Vereinsregister eingetragen ist.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien eingehend erörtert.

Die Parteien schlossen sodann folgenden **V e r g l e i c h** :

1.

Die Beklagte unterlässt es,

1.1

über Mieter*innen der Beklagten und/oder Personen, die bei der Beklagten um den Abschluss eines Wohnraummietvertrages nachsuchen (Mietinteressent*innen), Daten zu erheben und/oder zu speichern und/oder zu verarbeiten, die auf die Religionszugehörigkeit und/oder die ethnische Zugehörigkeit bzw. Herkunft (einschließlich der sogenannten „Rasse“) und/oder das Geschlecht Rückschlüsse zulassen,

wenn dies geschieht wie durch Verwendung

1.1.1

des Datums (= personenbezogenes Merkmal) „E40“ für nicht-weiß gelesene Personen (schwarze Menschen und/oder „People of Colour“ einschließlich Menschen aus Bulgarien und Rumänien und einschließlich Zugehöriger der ethnischen Gruppen „Sinti“ und „Roma“)

und/oder

1.1.2

des Datums (= personenbezogenes Merkmal) „KT11“ für Menschen, die ein Kopftuch (Hijab) tragen

und/oder

1.2

eine geschäftliche Praktik zu etablieren und/oder aufrechtzuhalten und/oder ihre Etablierung oder Aufrechterhaltung zu dulden, derzufolge, sofern sich zwei Personen als Wohnungsinteressent*innen vorstellen und beide als zum selben Geschlecht gehören, gelesen wurden, diese zu fragen sind, ob sie die Wohnung als Wohngemeinschaft oder als Paar suchen

und/oder

1.3

eine geschäftliche Praktik zu etablieren und/oder aufrechtzuhalten und/oder ihre Etablierung oder Aufrechterhaltung zu dulden, derzufolge Merkmale, wie aus Ziffer 1.1 (namentlich: „E 40“ und „KT“) vor einer Beauskunftung an betroffene Personen verborgen werden, so dass der (falsche) Eindruck entsteht, sie seien nicht vorhanden,

wenn dies geschieht wie durch folgende Anweisung:

„Wichtige Information zum Notizfeld: sollte ein Kunde nach den Daten fragen, ist es möglich, den Bildschirm zu zeigen,

bevor dies passiert, muss das gesamte Notizfeld ausgewählt werden (siehe Bild): strg + c gleichzeitig drücken, nun alles entfernen,

nachdem die Person das Notizfeld gesehen hat, bitte strg + z drücken, danach erscheinen die Notizen wieder“

und/oder

1.4

die frühere Anschrift von Personen, die bei der Beklagten und/oder einer dritten Person, deren sich die Beklagte zum Absatz von Wohnraum auf dem entsprechenden Markt bedient, um den Abschluss eines Mietvertrages mit der Beklagten über Wohnraum nachsuchen (Mietinteressent*innen) daraufhin zu prüfen, ob sich an dieser Adresse eine Einrichtung befindet, die Hilfe bzw. Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung anbietet und/oder eine Therapieeinrichtung befindet,

wenn dies geschieht wie in der Datei „schlechte Adressen“

Schlechte Adressen!!!



Diese Adressen sollten immer berücksichtigt werden, dort sollten lieber etwas in die Notiz geschrieben werden und/oder die Bonität beachten werden! ¶



- Faulenstraße 48-52, Bremen → → = betreutes Wohnung für junge Straffällige¶
- Am Wall 50-54, Bremen → → → = Rehabilitation und Adoptionseinrichtung für ¶
- → → → → → → → → Alkohol – und Drogenabhängige Frauen und ¶
- → → → → → → → → Männer¶
- Auf der Brake 2-4, Bremen → → = Wohneinrichtung für Obdachlose → → ¶
- Johann-Kühn-Str. 1, Bremen → → = Therapieeinrichtung für ehem. Drogenabhängige¶
- → → → → → → → → und Alkoholranke¶
- Am Fuchsberg 5, Bremen → → = Justizvollzugsanstalt (JVA)¶
- Sonnemannstraße 3, Bremen → → = Justizvollzugsanstalt¶
- Friedrich Rauers-Str. 30, Bremen → = Wohnungslosenhilfe – Jacobushaus (Papageienhaus)¶
- Kattenturm Heerstraße 156, Bremen → = Christliche Reha-Haus¶
- Friedrich Klippert-Str., Bydolekstr. → = Grohner Düne, neben dem Haven Hoöy¶
- Rablinghäuser Landstr. 48, Bremen → = Therapiehilfe für Drogenabhängige¶
- Dockstraße 18, Bremen → → = Übergangseinrichtung für Suchtkranke¶
- Diedrich-Wikens-Str. 100 → → = Wohnungslosenhilfe¶
- Diedrich-Steilen-Str. 66 → → = Kinder- u. Jugendhilfe (St. Theresienhaus)¶
- Hauptstraße 1, Schwanewede → → = Therapiezentrum Hohehorst¶
- Lutherstraße 2a, Bremerhaven → → = Haus Lebe Sozialtherapeutisches Wohnheim für →
- → → → → → → → → Suchtkranke Frauen und Männer¶
- Buntentorsteinweg 501 → → → = Hoppenbank e.V. Einrichtung für Straffälligenhilfe¶
- Hermann-Entholt-Straße 3 → → = schlechtes Hochhaus in Kattenturm¶
- Niedersachsendamm → → = schlechte Häuser von der Vonovia¶
- Hermann-Fortmann-Straße¶
- George-Albrecht-Straße¶



AWO®	ASB®	Innere Mission®
Wardamm 117a - 0®	Philosophenweg 16®	Überseetor 1®
Obervieländer Str. 75®	Löningsstr. 27/28®	Otto-Brenner Allee 63 & Neuwiederstr. 2®
Ludwig-Quidde-Str. 12 - 14®	An der Weide 17®	Herdentorsteinweg 44/45®
Schiffbauweg 4®	Steingutstr. 2 - 2®	Grünenstr. 120®
<u>Huchlinger</u> Heerstr. 5 - 7®	<u>Ermlandstr.</u> 38 A - D®	Überseetor 19®
<u>Arberger</u> Heerstr. 1®	<u>Stolzenauerstr.</u> 30®	Otto-Libenthal-Str. 21®
St.-Jürgen-Str. 1®	Eduard-Grünow-Str. 30®	Gottlieb-Daimler-Str. 4®
<u>Kampa-Häuser</u> (H.-H. Meier Allee)®	<u>Vegetacker</u> Bahnhofplatz 2®	<u>Corveystr.</u> 17®
Niedersachsendamm 65b®	Friedrich <u>Rauers</u> -Str. 26®	Caritas®
Kurfürstenallee 23a®	%"	Faulenstr. 24 - 26®
Gabriel-Seidel-Str. 8 - 10®	DRK®	Birkenstr. 16 - 19®
<u>Kampa-Häuser</u> <u>Vinnenweg</u> ®	Am Hallacker 119®	%"
<u>Bardowicksstr.</u> 83 A®	%"	Johanniter®

und/oder

1.5

Personen, die bei der Beklagten und/oder einer dritten Person, deren sich die Beklagte zum Absatz von Wohnraum auf dem entsprechenden Markt bedient, um den Abschluss eines Mietvertrages mit der Beklagten über Wohnraum nachsuchen (Mietinteressent*innen), aufgrund ihrer Herkunft und/oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit und/oder der sogenannten „Rasse“ in strukturierter Form zu erfassen,

wenn dies geschieht wie in einer schriftlichen Anweisung der Beklagten unter der Überschrift „Was muss abgefragt werden“ durch die Anweisung „Kopftuch, wenn vorhanden – Abkürzung KT“ und/oder „E40 (schwarz)“

und/oder

1.6

im Rahmen der Vermarktung von Wohnraum „Zielgruppen“ zu definieren und dabei eine Zielgruppe so zu definieren, dass nicht-weiß gelesene Menschen ausgeschlossen werden,

wenn dies geschieht, wie im Vermerk „Zielgruppendefinition“, datiert auf den 30.9.2019, durch die Definition „kE40 – keine People of Colour“ (dazu gehören auch Sinti und Roma, Bulgaren und Rumänen).

und/oder

wenn dies geschieht, indem Wohnungsangebote mit dem Zusatz „nicht für Schwarze“ versehen werden.

2.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/7 und die Beklagte 6/7, die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Klägervorteiler beantragt den Erlass eines Ordnungsgeldbeschlusses.

Nach Anhörung der Beklagten

Beschluss verkündet:

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtungen aus der Ziffer 1. des Vergleichs vom 18.1.2023 ein

Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft angedroht.

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger


Vorsitzender Richter am Landgericht

, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle